
Benutzungsordnung für die Räume des Alten Rathauses Norf

65/02 HdO
104. Erg.Lief. 1/2021 HdO

**Benutzungsordnung für die Räume
des Alten Rathauses Norf
vom 29. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Das Alte Rathaus Norf, Vellbrüggener Straße 29-31, 41469 Neuss ist eine öffentliche Einrichtung, in dem die Bezirksverwaltungsstelle Norf sowie eine Außenstelle der Polizei untergebracht sind. Des Weiteren sind im Erdgeschoss bürgerschaftlichen Vereinigungen zur Gemeinwesenarbeit durch Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2017 entsprechende Räumlichkeiten zugewiesen.
- (2) Der Saal des Alten Rathauses Norf im 1. Obergeschoss nebst dazugehöriger Spülküche und WC-Anlagen wird ausschließlich als
 - a) Sitzungssaal des Bezirksausschusses Norf,
 - b) für Trauungen,
 - c) als Versammlungsstätte für ortsansässige Vereine zur Gemeinwesenarbeit, nicht aber Parteien, sowie
 - d) als sonstiger Sitzungsraum für die Verwaltung der Stadt Neuss genutzt.

**§ 2
Überlassungsvereinbarung**

- (1) Für alle Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c wird zwischen der Stadt Neuss und dem/der Veranstalter*in eine privatrechtliche Überlassungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Für die Überlassung des Saales des Alten Rathauses Norf und die dazugehörigen Räume gem. § 1 Abs. 2 beträgt das Nutzungsentgelt 200,- €.

- (3) Die Überlassung des Saales findet unter der Voraussetzung statt, dass der reibungslose und störungsfreie Betrieb des Alten Rathauses Norf für die Bezirksverwaltungsstelle Norf und die übrigen Nutzer*innen jederzeit gewährleistet ist.
- (4) Über die Überlassung entscheidet der/die Bürgermeister*in der Stadt Neuss.
- (5) Der Antrag auf Überlassung des Sitzungssaales im Alten Rathaus Norf ist schriftlich bei der Stadt Neuss zu stellen. In dem Antrag sind die Art der Veranstaltung, Dauer und deren Ablauf sowie die voraussichtliche Personenzahl konkret anzugeben. Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem beantragten Termin eingegangen sein.
- (6) Die Überlassung der oben genannten Räume erfolgt längstens bis 22:00 Uhr.

§ 3

Hausrecht

Der/die Bürgermeister*in der Stadt Neuss übt das Hausrecht im Alten Rathaus Norf aus.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 8. Februar 2021

Reiner Breuer

Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde am 15. Februar 2021 in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung veröffentlicht.
